



Amtsblatt

für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 11

Wriezen, den 1.12.2009

9. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

| | |
|--|----------|
| • Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf v. 02.11.2009 | S. 1 |
| • Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2010 der Gemeinde Bliesdorf durch öffentliche Bekanntmachung .. | S. 2 |
| • Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2010 der Gemeinde Bliesdorf durch öffentliche Bekanntmachung .. | S. 2 |
| • Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2010 der Gemeinde Bliesdorf durch öffentliche Bekanntmachung | S. 3 |
| • Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2010 der Gemeinde Neulewin durch öffentliche Bekanntmachung ... | S. 3 |
| • Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2010 der Gemeinde Neulewin durch öffentliche Bekanntmachung ... | S. 3 |
| • Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2010 der Gemeinde Neulewin durch öffentliche Bekanntmachung | S. 4 |
| • Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin v. 24.09.2009 | S. 4 |
| • Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2010 der Gemeinde Neutrebbin durch öffentliche Bekanntmachung .. | S. 5 |
| • Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2010 der Gemeinde Neutrebbin durch öffentliche Bekanntmachung .. | S. 5 |
| • Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2010 der Gemeinde Neutrebbin durch öffentliche Bekanntmachung | S. 5 |
| • Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue v. 19.10.2009 | S. 6 |
| • Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2010 der Gemeinde Oderaue durch öffentliche Bekanntmachung | S. 6 |
| • Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2010 der Gemeinde Oderaue durch öffentliche Bekanntmachung | S. 6 |
| • Bekanntmachungsanordnung 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Oderaue für das Haushaltsjahr 2009 .. | S. 7 |
| • 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Oderaue für das Haushaltsjahr 2009 | S. 7 |
| • Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2010 der Gemeinde Oderaue durch öffentliche Bekanntmachung | S. 8 |
| • Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2010 der Gemeinde Prötzel durch öffentliche Bekanntmachung | S. 8 |
| • Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2010 der Gemeinde Prötzel durch öffentliche Bekanntmachung | S. 8 |
| • Bekanntmachungsanordnung 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Prötzel für das Haushaltsjahr 2009 ... | S. 9 |
| • 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Prötzel für das Haushaltsjahr 2009 | S. 9 |
| • Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2010 der Gemeinde Prötzel durch öffentliche Bekanntmachung | S. 9 |
| • Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2010 der Gemeinde Reichenow-Möglin durch öffentliche Bekanntmachung | S. 10 |
| • Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2010 der Gemeinde Reichenow-Möglin durch öffentliche Bekanntmachung | S. 10 |
| • Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2010 der Gemeinde Reichenow-Möglin durch öffentliche Bekanntmachung | S. 11 |
| Amtlicher Teil informationen und Werbung | S. 11/12 |



BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat auf der öffentlichen Sitzung vom 02.11.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr: Blies/20091102/Ö12

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Metzdorf“. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 27 Hektar und ist auf dem beigegeführten Kartenausschnitt dargestellt.
2. Das Amt Barnim-Oderbruch wird beauftragt, die gemäß § 3 Absatz 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit durchzuführen.
3. Das Amt Barnim-Oderbruch wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 BauGB durchzuführen.
4. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Absatz 1 BauGB).

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9, davon anwesend: ..6

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20091102/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt:

1. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Bliesdorf soll für ein Gebiet geändert werden.

Die Lage des zu ändernden Planbereiches ergibt sich aus dem als Anlage beigegeführten Kartenausschnittes.

2. Die Gemeinde Bliesdorf stimmt den vorgenannten Änderungsabsichten zu und leitet ein Verfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ein.

Das Amt Barnim-Oderbruch wird beauftragt, die gemäß § 3 Absatz 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit durchzuführen.

4. Das Amt Barnim-Oderbruch wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 BauGB durchzuführen.

Der Beschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Absatz 1 BauGB).

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9 davon anwesend: ..6

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20091102/N19

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt eine Vertragsangelegenheit

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9 davon anwesend: 6

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20091102/N20

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt eine Grundstücksan-
gelegenheit.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9 davon anwesend: 6

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch

Bau- und Ordnungsamt

Wriezen, 22. 10. 2009

Eilentscheidung

Die ehrenamtliche Bürgermeisterin der Gemeinde Bliesdorf, Frau Eva-
Maria Andresen, und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch,
Herr Karsten Birkholz, haben am 22. 10. 2009 eine Eilentscheidung zu
einer Grundstückstücksangelegenheit getroffen.

Karsten Birkholz Eva-Maria Andresen

Amtsdirektor ehrenamtl. Bürgermeisterin

Die Eilentscheidung wurde am 02.11.2009 durch die Gemeindevertre-
tung Bliesdorf bestätigt.**Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr
2010 der Gemeinde Bliesdorf durch öffentliche Be-
kanntmachung**Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle
Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2010 die gleiche Grund-
steuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2010 gem. § 27 Abs.
3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem
zuletzt für das Kalenderjahr 2009 veranlagten Betrag festgesetzt.Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntma-
chung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.
Sie betragen:

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

Grundsteuer A 200 v.H.

b) für die Grundstücke

Grundsteuer B 350 v.H.

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch
Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender
Grundsteuerbescheid erteilt.**Zahlungsaufforderung**Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grund-
steuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2010 –wie im zuletzt
ergangenen Bescheid festgesetzt- unter Angabe des Zahlungsgrundes
(Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr. : 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach die-
ser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.Der Widerspruch ist beim Amt Barnim – Oderbruch / Kämmerei SG
Steuern, Freienwalderstr. 48 in 16269 Wriezen, schriftlich oder zur
Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten
Zahlungspflicht.

Wriezen, den 01.10.2009



Karsten Birkholz

Amtsdirektor

**Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr
2010 der Gemeinde Bliesdorf durch öffentliche Be-
kanntmachung**Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß §
12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle
Hundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2010 die gleiche Hunde-
steuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer
für das Kalenderjahr 2010 gem. Hundesteuersatzung vom 20.12.2004
der Gemeinde Bliesdorf, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt
Barnim-Oderbruch, Nr.02, S. 4-6 vom 01.02.2005 durch diese öffentli-
che Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2009 veran-
lagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der
öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen
Steuerbescheides.Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie
betragen:

| | |
|------------------------------------|----------|
| für den 1. Hund | 15,00 • |
| für den 2. Hund | 30,00 • |
| für den 3. und jeden weiteren Hund | 60,00 • |
| für gefährliche Hunde | 128,00 • |

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hier-
über ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.**Zahlungsaufforderung**Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hun-
desteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2010 –wie im
zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt- unter Angabe des Zahlungs-
grundes (Personenkonto-Nr. des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr. : 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öf-
fentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Wider-
spruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Barnim-Oder-
bruch, Kämmerei SG Steuern, Freienwalder Str. 48, in 16269 Wriezen
einzureichen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten
Zahlungspflicht.

Wriezen, den 02.11.2009



Karsten Birkholz

Amtsdirektor

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2010 der Gemeinde Bliesdorf durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2010 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2010 gem. Zweitwohnungssteuersatzung vom 20.12.2004 der Gemeinde Bliesdorf, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 02, S. 2 - 3 vom 01.02.2005 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2009 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 10 %

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2010 –wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt- unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr. : 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Barnim-Oderbruch, Kämmerei SG Steuern, Freienwalder Str. 48, in 16269 Wriezen einzureichen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 03.11.2009



Karsten Birkholz
Amtdirektor



Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2010 der Gemeinde Neulewin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2010 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2010 gem. Hundesteuersatzung vom 28.09.2005 der Gemeinde Neulewin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.10, S. 3-5 vom 01.11.2005 durch diese öffentliche Bekannt-

machung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2009 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

| | |
|------------------------------------|----------|
| für den 1. Hund | 21,00 • |
| für den 2. Hund | 42,00 • |
| für den 3. und jeden weiteren Hund | 81,00 • |
| für gefährliche Hunde | 255,00 • |

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2010 –wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt- unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr. des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr. : 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Barnim-Oderbruch, Kämmerei SG Steuern, Freienwalder Str. 48, in 16269 Wriezen einzureichen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 02.11.2009



Karsten Birholz
Amtdirektor

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2010 der Gemeinde Neulewin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2010 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2010 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2009 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | |
| Grundsteuer A | 210 v.H. |
| b) für die Grundstücke | |
| Grundsteuer B | 350 v.H. |

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2010 –wie im

zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt- unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr. : 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Amt Barnim – Oderbruch / Kämmerer SG Steuern, Freienwalderstr. 48 in 16269 Wriezen, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 01.10.2009



Karsten Birkholz
Amdtdirektor

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2010 der Gemeinde Neulewin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2010 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2010 gem. Zweitwohnungssteuersatzung vom 24.11.2004 der Gemeinde Neulewin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 01, S. 5 - 6 vom 01.01.2005 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2009 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 10 %

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2010 –wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt- unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr. : 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Barnim-Oderbruch, Kämmerer SG Steuern, Freienwalder Str. 48, in 16269 Wriezen einzureichen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 03.11.2009



Karsten Birkholz
Amdtdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neutrebbin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat auf der öffentlichen Sitzung vom 24.09.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr.: GV Ntr/20090924/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt entsprechend § 93 (3) GO für das Land Brandenburg die geprüften Jahresrechnung 2007 und 2008 der Gemeinde Neutrebbin und die Entlastung des Amdtdirektors für die Haushaltsjahre 2007 und 2008.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0 Enthaltung: 1

Beschluss Nr.: GV Ntr/20090924/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt gem. § 83 (3), (4) der GO für das Land Brandenburg das Investitionsprogramm 2008 bis 2012 zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: GV Ntr/20090924/Ö13

Beschluss:

Gemäß § 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 mit anliegendem Haushaltsplan.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: GV Ntr/20090924/N19

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: GV Ntr/20090924/N20

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt eine Personalangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2010 der Gemeinde Neutrebbin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2010 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2010 gem. Hundesteuersatzung vom 25.11.2004 der Gemeinde Neutrebbin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.01, S. 7-10 vom 01.01.2005 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2009 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

| | |
|------------------------------------|----------|
| für den 1. Hund | 18,00 • |
| für den 2. Hund | 27,00 • |
| für den 3. und jeden weiteren Hund | 48,00 • |
| für gefährliche Hunde | 255,00 • |

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2010 –wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt- unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr. des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr. : 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Barnim-Oderbruch, Kämmerei SG Steuern, Freienwalder Str. 48, in 16269 Wriezen einzureichen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 02.11.2009



Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2010 der Gemeinde Neutrebbin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2010 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2010 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2009 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

| | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | |
| Grundsteuer A | 220 v.H. |
| b) für die Grundstücke | |
| Grundsteuer B | 350 v.H. |

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2010 –wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt- unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr. : 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Amt Barnim – Oderbruch / Kämmerei SG Steuern, Freienwalderstr. 48 in 16269 Wriezen, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 01.10.2009



Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2010 der Gemeinde Neutrebbin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2010 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2010 gem. Zweitwohnungssteuersatzung vom 09.12.1999 der Gemeinde Neutrebbin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 100, S. 3 vom 29.05.2000 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2009 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 10 %

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2010 –wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt- unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr. : 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Barnim-Oderbruch, Kämmerei SG Steuern, Freienwalder Str. 48, in 16269 Wriezen einzureichen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 03.11.2009



Karsten Birkholz
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Oderaue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat auf der öffentlichen Sitzung vom 19.10.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr: V Oder/20091019/Ö11

Beschluss:

Gemäß § 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue die

1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 mit anliegendem Haushaltsplan.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 8

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: V Oder/20091019/N17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksan gelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 8

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: V Oder/20091019/N18

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksan gelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 8

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2010 der Gemeinde Oderaue durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2010 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2010 gem. Hundesteuersatzung vom 17.11.2004 der Gemeinde Oderaue, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.01, S. 11-13 vom 01.01.2005 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2009 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

| | |
|------------------------------------|----------|
| für den 1. Hund | 15,00 • |
| für den 2. Hund | 30,00 • |
| für den 3. und jeden weiteren Hund | 45,00 • |
| für gefährliche Hunde | 200,00 • |

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2010 –wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt- unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr. des Steuerbescheides) zu entrichten. Konto-Nr. : 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Barnim-Oderbruch, Kämmerei SG Steuern, Freienwalder Str. 48, in 16269 Wriezen einzureichen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 02.11.2009



Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2010 der Gemeinde Oderaue durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2010 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2010 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2009 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
 Grundsteuer A 220 v.H.
 b) für die Grundstücke
 Grundsteuer B 330 v.H.

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2010 –wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt- unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr. : 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Amt Barnim – Oderbruch / Kämmerei SG Steuern, Freienwalderstr. 48 in 16269 Wriezen, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 01.10.2009



Karsten Birkholz
 Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Oderaue für das Haushaltsjahr 2009

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind, und auch nicht für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In die Haushaltssatzung und ihre Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch in 16269 Wriezen, Freienwalder-Str. 48,

Dienstag von 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

Donnerstag von 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr

in der Kämmerei, Zimmer 105, Einsicht nehmen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung erhält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeiner unterer Landesbehörde zur Kenntnis genommen.

Wriezen, 10.11.2009



Karsten Birkholz
 Amtsdirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Oderaue für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.10.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

| | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher EUR | |
|---------------------------|--------------|------------------|---|-------------------------------------|
| | EUR | EUR | gegenüber bisher EUR | zunehmend festgesetzt auf EUR |
| 1. im Verwaltungshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 27.100 | 7.900 | 1.682.900 | 1.702.100 |
| die Ausgaben | 47.400 | 28.200 | 1.682.900 | 1.702.100 |
| 2. im Vermögenhaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 176.200 | 162.900 | 673.300 | 686.600 |
| die Ausgaben | 15.800 | 2.500 | 673.300 | 686.600 |

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird nicht verändert.
2. Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.
3. Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 3

Die Hebesätze für Realsteuern werden nicht geändert.

§ 4

Die Regelungen zu § 79 Gemeindeordnung Brandenburg werden nicht geändert.

§ 5

Die Festlegungen zu unerheblichen über- u. außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg werden nicht geändert.

Wriezen, 10.11.2009



Karsten Birkholz
 Amtsdirektor

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2010 der Gemeinde Oderaue durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2010 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2010 gem. Zweitwohnungssteuersatzung vom 17.11.2004 der Gemeinde Oderaue, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 01, S. 13 - 15 vom 01.01.2005 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2009 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 9 %

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2010 –wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt- unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr. : 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Barnim-Oderbruch, Kämmerei SG Steuern, Freienwalder Str. 48, in 16269 Wriezen einzureichen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 03.11.2009



Karsten Birkholz
Amdtdirektor



Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2010 der Gemeinde Prötzel durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2010 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2010 gem. Hundesteuersatzung vom 15.11.2004 der Gemeinde Prötzel, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.01, S. 15-17 vom 01.01.2005 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2009 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der

öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

| | |
|------------------------------------|----------|
| für den 1. Hund | 15,00 • |
| für den 2. Hund | 39,00 • |
| für den 3. und jeden weiteren Hund | 60,00 • |
| für gefährliche Hunde | 255,00 • |

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2010 –wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt- unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr. des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr. : 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Barnim-Oderbruch, Kämmerei SG Steuern, Freienwalder Str. 48, in 16269 Wriezen einzureichen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 02.11.2009



Karsten Birkholz
Amdtdirektor

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2010 der Gemeinde Prötzel durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2010 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2010 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2009 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

| | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | |
| Grundsteuer A | 270 v.H. |
| b) für die Grundstücke | |
| Grundsteuer B | 410 v.H. |

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2010 –wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt- unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr. : 1300022236
 BLZ: 17054040
 Sparkasse Märkisch Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim – Oderbruch / Kämmererei SG Steuern, Freienwalderstr. 48 in 16269 Wriezen, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 01.10.2009



Karsten Birkholz
 Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Prötzel für das Haushaltsjahr 2009

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind, und auch nicht für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In die Haushaltssatzung und ihre Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch in 16269 Wriezen, Freienwalder-Str. 48,
 Dienstag von 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
 Donnerstag von 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
 in der Kämmererei, Zimmer 105, Einsicht nehmen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung erhält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeiner unterer Landesbehörde zur Kenntnis genommen.

Wriezen, 05.11.2009



Karsten Birkholz
 Amtsdirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Prötzel für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.11.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

| erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber nunmehr bisher festgesetzt auf | |
|--------------|------------------|--|-----|
| EUR | EUR | EUR | EUR |

| | | | |
|---------------------------|---------|--------|---------------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | | | |
| die Einnahmen | 44.000 | 65.300 | 1.315.500 1.294.200 |
| die Ausgaben | 16.800 | 38.100 | 1.315.500 1.294.200 |
| 2. im Vermögenshaushalt | | | |
| die Einnahmen | 223.000 | 4.000 | 2.292.800 2.511.800 |
| die Ausgaben | 248.000 | 29.000 | 2.292.800 2.511.800 |

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird nicht verändert.
2. Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.
3. Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 3

Die Hebesätze für Realsteuern werden nicht geändert.

§ 4

Die Regelungen zu § 79 Gemeindeordnung Brandenburg werden nicht geändert.

§ 5

Die Festlegungen zu unerheblichen über- u. außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg werden nicht geändert.

Wriezen, 05.11.2009



Karsten Birkholz
 Amtsdirektor

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2010 der Gemeinde Prötzel durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2010 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2010 gem. Zweitwohnungssteuersatzung vom 08.12.2003 der Gemeinde Prötzel, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 01, S. 10 vom 12.01.2004 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2009 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 10 %

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2010 –wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt– unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr. : 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Barnim-Oderbruch, Kämmerei SG Steuern, Freienwalder Str. 48, in 16269 Wriezen einzureichen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 03.11.2009



Karsten Birkholz
Amtsdirektor



Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2010 der Gemeinde Reichenow-Möglin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2010 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2010 gem. Hundesteuersatzung vom 01.11.2004 der Gemeinde Reichenow-Möglin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.12, S. 17-19 vom 01.12.2004 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2009 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

| | |
|------------------------------------|----------|
| für den 1. Hund | 21,00 • |
| für den 2. Hund | 42,00 • |
| für den 3. und jeden weiteren Hund | 60,00 • |
| für gefährliche Hunde | 255,00 • |

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2010 –wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt– unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr. des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr. : 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Barnim-Oderbruch, Kämmerei SG Steuern, Freienwalder Str. 48, in 16269 Wriezen einzureichen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 02.11.2009



Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2010 der Gemeinde Reichenow-Möglin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2010 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2010 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2009 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

| | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | |
| Grundsteuer A | 200 v.H. |
| b) für die Grundstücke | |
| Grundsteuer B | 300 v.H. |

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2010 –wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt– unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr. : 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Amt Barnim – Oderbruch / Kämmerei SG Steuern, Freienwalderstr. 48 in 16269 Wriezen, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 01.10.2009



Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2010 der Gemeinde Reichenow-Möglin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2010 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2010 gem. Zweitwohnungssteuersatzung vom 11.04.2005 der Gemeinde Reichenow-Möglin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 06, S. 6 - 7 vom 01.06.2005 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2009 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 4 %

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der

Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2010 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr. : 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Barnim-Oderbruch, Kämmerei SG Steuern, Freienwalder Str. 48, in 16269 Wriezen einzureichen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 03.11.2009



Karsten Birkholz
Amtsdirektor

..... Ende des amtlichen Teiles

Weihnachtlicher Kunstmark in der Wilhelmsauer Fachwerkkirche -

24 Künstler und Künstlerinnen präsentieren Malerei, Grafik, Fotografie, Schmuck, Glas, Keramik und Holzskulpturen

SONNABEND 5.12.2009

12.00 Uhr bis 18.00 Uhr Kunstmarkt, Eröffnung mit einem Kanon

18.00 Uhr „SOLO FÜR ZWEI“ mit Jochen Falck (Artistik, Musik und Comedy) und Spider (Geschichten)

SONNTAG 6.12.2009

11.00 Uhr „Hodie Christus natus est“

Europäische Advent- und Weihnachtslieder aus Barock und Moderne mit „Corona vocalis“ (Frankfurt/Oder) und Christian Knopf-Albrecht - Klavier

Leitung: Antje Finkenwirth

12.30 Uhr bis 17.00 Uhr Kunstmarkt, Eröffnung mit einem Kanon

Beteiligte Künstler:

SABINE BARBER, FALK BARTEL, VICTOR BASELLI,
ELKE BRÄMER, DORET-NANETTE GRZIMEK,
JÖRG HANNEMANN, KATRIN HEINRICH,
STEFFAN HESSHEIMER, CHRISTINE HIELSCHER,
HEIDI KÖHLER, LOTHAR MAERTENS,
NANA MALIK, DOROTHEE IRENE MÜLLER,
SOPHIE NATUSCHKE, HANNE PLUNS, UTE POSTLER,
SABINE und PETER ROSSA, STEFAN SCHICK,
ANTJE SCHOLZ, DAGMAR STADE-SCHMIDT,
FRANZISKA STEUER, CHRISTIANE WARTENBERG,
ISABEL WIDERA, KAROLA WIRTH

Internationaler Schüleraustausch Gastfamilien gesucht!

Brasilien

Pastor-Dohms-Schule, Porto Alegre -

Familienaufenthalt: 9.1. – 12.2.2010 - 30 Schüler(innen),
15-17 Jahre

Colégio Cruzeiro, Rio de Janeiro -

Familienaufenthalt: 10.1. – 29.1.2010 - 50 Schüler(innen),
15-16 Jahre

Peru

Alexander-von-Humboldt-Schule, Lima -

Familienaufenthalt: 3.1. – 2.3.2010 - 50 Schüler(innen),
15-16 Jahre

Ausführliche Informationen erhalten Sie bei:

Schwaben International e.V., Uhlandstr. 19, 70182 Stuttgart

Tel. 0711 – 23729-13, Fax 0711 – 23729-31,

Email: schueler@schwaben-international.de

www.schwaben-international.de

Vielen herzlichen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung.

Susanne Weber

Schwaben International e.V.

Uhlandstr. 19

70182 Stuttgart

Ruf 07 11/2 37 29-13

Fax 07 11/2 37 29-31

schueler@schwaben-international.de <<mailto:schueler@schwaben-international.de>>

Veranstaltungen in den Gemeinden des Amtes Barnim Oderbruch 2009

Dezember

| | | | | |
|----------|--|--------------------------------|-------|--|
| 04.12.09 | Gemeinde Oderaue OT Neuküstrinchen | Saal der Agrogenossenschaft .. | 14.00 | Rentnerweihnachtsfeier |
| 05.12.09 | Förderverein Kirche Altmädewitz | Kirche Altmädewitz | 16.00 | Konzert, es spielt „Sektett“ |
| 05.12.09 | Prädikow | | | Adventsfeier-Baumschmücken |
| 07.12.09 | Gemeinde Oderaue OT Mädewitz | Bürgerhaus Neumädewitz | 14.00 | Weihnachtsfeier |
| 12.12.09 | Gemeinde Neulewin OT Güstebieser Loose | Gemeindehaus | 14.00 | Seniorenweihnachtsfeier aller 3 Ortsteile |
| 12.12.09 | Harnekop | | | Weihnachtsfeier |
| 13.12.09 | Findling Verlag, Frau Prust | Musenhof | 16.00 | Märchen, Geschichten und Lieder |
| 13.12.09 | Prädikow | | | Weihnachtsfeier der Senioren |
| 16.12.09 | Gemeinde Oderaue, OT Neurüdnitz | Saal der Agrogenossenschaft .. | 14.00 | Seniorenweihnachtsfeier |
| 31.12.09 | Sternebeck | | | Silvesterfeier |



na klar
FORTUNATO
WERBUNG

www.fortunato-werbung.de

*Frohe und besinnliche Feiertage.
Ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2010
wünschen wir allen Kunden und Lesern*

Fort
Dipl.-Ing. Armento G. Fortunato
Inhaber Fortunato Werbung

Fortunato Werbung
Wohnpark Rotkäppchen 1
15306 Seelow
Tel. 03346 - 327
Fax 03346 - 84 6 007
email: info@fortunato-werbung.de

**WERBEN IM
AMTSBLATT
KOMMT AN!**

**03346
327**

Mehr Infos:
www.amtsblatt.fortunato-werbung.de

Bereitschaft Standesamt Barnim-Oderbruch in Wriezen

für Sterbefälle

Mittwoch: _____ 23.12.2009 und
Montag: _____ 28.12.2009
von 09.00 bis 11.00 Uhr
Frau Mix: 16259 Bad Freienwalde, OT Neuenhagen, Oderberger Chaussee 35
Telefon: 033369/ 75187

Dienstag: _____ 29.12.2009 und
Mittwoch: _____ 30.12.2009
von 09.00 bis 11.00 Uhr
Frau Schubert: 15320 Neutrebbin, Wriezener Straße 34
Telefon: 033474/ 406

Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener / amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet **am Donnerstag, d. 10.12.2009** in der Zeit von **14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Amt Barnim-Oderbruch** statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456-39960, E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

IMPRESSUM

Herausgeber Amt Barnim-Oderbruch,
Der Amtsdirektor
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen
Tel.: 033456/39960
Fax: 033456/34843
E-Mail:
borkert@barnim-oderbruch.de

Verantwortlich Hauptamt des Amtes
und Redaktion Barnim-Oderbruch,
Frau Sylvia Borkert,
Frau Christina Rubin

Layout Fortunato Werbung
Satz Rotkäppchen 1
Anzeigen 15306 Seelow
Tel 03346/327
Fax: 03346/846007
E-mail: info@fortunato-werbung.de

Druck Heimatblatt Brandenburg
Verlag GmbH
10178 Berlin

Auflage 3.200 Stück

Erscheinungsweise monatlich
Vertrieb kostenlos an
die Haushalte der
amtsangehörigen Gemeinden
des Amtes Barnim-Oderbruch

Bezugsmöglichkeit Zusätzlich kann das Amtsblatt
bezogen werden über das Amt
Barnim-Oderbruch, Freienwalder
Straße 48 in 16269 Wriezen

Bezugsbedingungen Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortuna Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.



Redaktionsschluss

für das nächste Amtsblatt (30.12.2009) ist der 02.12.2009.